

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Wohlfahrtseinrichtungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

inhabern ruhig kommandieren, ohne zur Organisation ihre Zuflucht zu nehmen. Im Baugewerbe weisen die Zahlen der Dachdeckerei und Tapeziererei deutlich auf den vorherrschenden Kleinbetrieb hin, desgleichen in der Metallbearbeitung, Schmiederei und Wagenbau.

Interessant ist, dass die gewerkschaftliche Organisation an vielen Orten, wo der Boden eigentlich gegeben wäre für einen starken Zusammenschluss, keinen Zugang gefunden hat. Von der Textilindustrie haben wir bereits gesprochen. Aber sehen wir uns noch einmal die Zahlen der Tabakbearbeitung, der Milchcondensation, der Schokoladenfabrikation, der Ziegelfabrikation, der chemischen Industrien an, so sehen wir, dass hier für die Organisation der Schlechtestgestellten noch ungeheuer viel zu arbeiten ist.

Durch diese Zahlen der Betriebszählung kann man nun zum erstenmal einen Ueberblick über die *wirkliche Zahl der Organisationsfähigen* gewinnen. Und es wäre sehr empfehlenswert, wenn die einzelnen Verbände aus Band III, Seite 50 ff, sich die Zahl der Organisationsfähigen zusammenstellten, je nach ihrer Zusammensetzung. Es gibt im ganzen also rund 405,000 Lohnarbeiter in der Industrie. Von diesen sind 62,500 unter 20 Jahren und 10,300 über 60 Jahren. 116,000 sind weiblich. Besonders schwer organisierbar sind die Jugendlichen und die Alten. Ziehen wir diese von den 405,000 Arbeitern ab, so bleibt eine organisationsfähige Masse von zirka 330,000 Arbeitern und Arbeiterinnen.

Ein guter Teil dieser Arbeiter arbeitet auf dem Lande draussen und hängt noch mit den bäuerlichen Interessen zusammen, sei es, dass er selber ein Gütlein hat, sei es, dass er in einer bäuerlichen Familiengemeinschaft wohnt. Unser Vormarsch dürfte demnach voraussichtlich nicht allzu rasch vor sich gehen. Wir können ruhig behaupten, dass wir die Elite der Arbeiterschaft in unseren Gewerkschaften beieinander haben. Bis wir aber zu dem organisierten Fünftel der Arbeiterschaft einen weiteren Fünftel hinzufügen können, wird es noch ungeheurer Anstrengungen bedürfen. Starke Reserven und leichter erreichbare Reserven für die Organisation dürften sich noch im Handel und Verkehr finden. Auf die soziale Gliederung dieser Gruppen einzugehen, soll Aufgabe eines späteren Artikels sein.

Jacob Lorenz.



Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Wohlfahrtseinrichtungen.

In richtiger Würdigung des Umstandes, dass es sich hierbei nicht immer um wirkliche Wohlfahrt der Arbeiter handelt, spricht der Verfasser der bundesrätlichen Botschaft von « *mit Fabriken verbundenen Anstalten* ». Dabei handelt es sich um Arbeiterwohnungen, Heime, Schlafräume, Küchen, Kantinen und ähnliche Einrichtungen, die der Fabrikhaber für seine Arbeiter unterhält. Wir wissen, dass ausserdem noch eine andere Art Wohlfahrtseinrichtungen besteht (Beitragsleistung oder Garantieleistungen der Unternehmer für den Bau oder Ankauf von Arbeiterhäusern, ferner Beitragsleistung für Renten oder Sterbekassen, in die die Arbeiter sich aufnehmen lassen, Gewährung bezahlter Ferien und anderes mehr), auf die das Gesetz kaum jemals Einfluss gewinnen kann.

Wir wollen jedoch vorläufig den Ausdruck « *Wohlfahrtseinrichtungen* » beibehalten, weil jedermann sofort weiss, was damit gemeint ist. Im übrigen möchten wir bei dem Anlass darauf aufmerksam machen, dass heutzutage noch allerhand Ausdrücke gebräuchlich sind, die im Wortlaut eigentlich das Gegenteil dessen bezeichnen, dem sie in der Wirklichkeit entsprechen.

Ausser den Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die in Wirklichkeit der Wohlfahrt der Unternehmer dienen, gibt es zum Beispiel « Arbeitgeber », die nur Profitnehmer sind, sogenannte Christen, die in Wirklichkeit Antichristen sind; es gibt eine sogenannte individuelle « Arbeitsfreiheit », die es einzelnen Verrätern ermöglicht, die Lohnsklaverei für die gesamte Arbeiterklasse aufrechtzuerhalten.

Ferner haben wir ein öffentliches Recht, das auf dem denkbar grössten sozialen Unrecht beruht; wir haben eine Demokratie, die die absolute Herrschaft der Besitzenden über die Besitzlosen ermöglicht; wir nennen oft Tarifverträge Verträge, die wohl einzelne Teile des Arbeitsverhältnisses regeln, aber gerade über den Arbeitslohn gar nichts bestimmen usf. Sind einmal die verrückten deutschen Nationalökonomien und Rechtsprofessoren tot, die uns diese verkehrten Ausdrücke aufgedrängt haben, dann wollen wir auch andere Bezeichnungen finden. Gelobet seien inzwischen alle Gesetzgeber, die da bahnbrechend vorgehen.

Vorerst wollen wir nun die Bestimmungen im Revisionsentwurf kennen lernen, die sich mit den sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen befassen.

« Art. 65. Anstalten, die der Fabrikhaber für die Unterkunft und Verpflegung seiner Ar-

beiter unterhält, sollen den Forderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Auf die Reglemente, die der Fabrikhaber für solche Anstalten aufstellt, finden die Bestimmungen von Art. 11 und 12 Anwendung.

Art. 66. Die Arbeiter sind an der Verwaltung von Kassen, die für sie bestimmt sind und von ihnen Beiträge erhalten, wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen.

Der Fabrikhaber hat den beteiligten Arbeitern Einsicht in die von ihm über die Kassen geführten Rechnungen zu gewähren.

Art. 67. Die Statuten der Kassen sind der Genehmigung der Kantonsregierungen unterstellt.

Für die im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung anerkannten Krankenkassen gelten die in letztem Gesetze erwähnten Bestimmungen.»

Im jüngsten Bericht (pro 1910/11) der Fabrikinspektoren wird über diese Anstalten unter anderm folgendes mitgeteilt:

«Mit der Zunahme der Fremden wächst die Zahl der alleinstehenden Arbeiter. Auf sich selbst angewiesen, finden diese oft keine Unterkunft oder fallen Wirten, Kostgebern in die Hände, wo sie nicht gut aufgehoben sind. Unter ihnen sind ein sehr grosser Teil junge Mädchen, für die es direkt wünschbar ist, dass sie nicht auf sich selbst angewiesen seien. Es kommen aber auch fremde Männer her, die vom Arbeitgeber Wohnung und Verpflegung oder wenigstens erstere verlangen, mit der einzigen Bedingung, dass sie billig sei, womöglich nichts koste. So kommt es, dass die Sorge für diese Einwanderer mehr und mehr den Arbeitgebern zur Last fällt. Viele haben längst sich ihrer angenommen. Wie sie es tun, darum hat das Fabrikgesetz sich bis jetzt nicht bekümmert.»

Was uns von diesen Einrichtungen am meisten interessiert, sind die «Arbeiterheime» (Homes), wie sie namentlich im Gebiet der Textilindustrie sowie von Fabrikanten in der Lebensmittelbranche häufig errichtet wurden, um junge Arbeiterinnen darin unterzubringen.

In diesen Unterkunftshäusern beschränkt man sich bekanntlich nicht darauf, den Insassen Wohnung und Pension zu geben, sondern diesen wird gleichzeitig eine Hausordnung aufoktroiert, die sie auch ausser der Arbeitszeit unter Kontrolle stellt, und zwar unter die Kontrolle von Personen, die ihrerseits in gewissem Abhängigkeitsverhältnis zum Fabrikhaber stehen, die eventuell am Fabrikunternehmen direkt interessiert sind.

Indem anderseits meistens landesfremde, junge Mädchen in Betracht kommen, die weder mit den Verhältnissen und Sitten noch mit Recht und Gesetzen im Lande vertraut sind, können die Fabrikherren unter Mithilfe der Leitung der

Heime die Arbeiterinnen nach Belieben übervorteilen und unterjochen.

Allerdings sprechen sich die drei Fabrikinspektoren in der Hauptsache günstig aus über die Einrichtungen, wie sie in den Arbeiterinnenheimen bei Anlass der jüngsten Erhebungen vorgefunden wurden. Die Kost, die den Arbeiterinnen daselbst verabreicht wird, soll durchwegs ausreichend, teilweise sogar sehr gut sein, ebenso seien in der Regel die Wohn- oder Schlafräume in befriedigendem Zustande angetroffen worden.

Dagegen wird wenigstens für den I. Kreis betont, dass in manchen dieser Homes der Raum im Verhältnis zur Zahl der Insassen zu eng bemessen war. Die Preise für Kost, Wohnung und Wäsche sollen zwischen 70 Cts. und Fr. 1.20 per Tag schwanken. Unter 70 Cts. und über Fr. 1.20 Pensionsgeld wird nur sehr selten gefordert. Dabei kommt jedoch in Betracht, dass es sich meist um recht niedrig entlohnte Arbeiterinnen handelt, deren Tagesverdienst bei 10 und 11 Stunden Arbeitszeit selten 2 Fr. übersteigt und die nach Arbeitsschluss in der Fabrik noch im Home zu allerhand häuslichen Arbeiten verwendet werden.

Schlimmer als das ist der Umstand, dass die Arbeiterinnen, die in solchen Homes untergebracht werden, vielfach für mehrere Jahre dem Fabrikanten durch Verträge, die Drittpersonen für sie abschlossen, förmlich verkauft werden. Als Garantie zur Innehaltung dieser Verträge wird den Arbeiterinnen oft bis zu einem Drittel, in einzelnen Fällen sogar noch mehr vom Lohngut haben zurückbehalten, und die Fälle dürften nicht selten sein, wo Arbeiterinnen, die plötzlich das Bedürfnis empfanden, sich aus dieser Sklaverei zu befreien, den Lohn für mehrere Monate, wenn nicht für mehrere Jahre einbüssten.

Ueber solche Vorkommnisse erzählen freilich die Fabrikinspektorenberichte nichts, so wenig als über die Fälle, wo Arbeiterinnen gewaltsam im Home zurückgehalten oder von den Vorgesetzten geschlagen oder eingesperrt wurden. Die Fabrikherren, so wenig als die Vorsteherinnen der Arbeiterinnenheime, werden solche Vorkommnisse den Fabrikinspektoren erzählen, und von den Ortsbehörden, die meistens in sehr gutem Einvernehmen mit den Fabrikanten leben, weiss man, dass es ihnen nicht an Mitteln gebricht, solche Arbeiterinnen, die es wagen, sich offen ungerechter oder gar schlechter Behandlung zu widersetzen, ausser Landes zu schaffen. Es ist daher leicht begreiflich, dass man wenig von solchen Vorkommnissen zu hören bekommt, trotzdem sie heute nicht minder selten sind als früher, wenn auch die Fabrikinspektoren nichts davon wissen.

Wenn in den Arbeiterinnenheimen alles klappete, wie es nach aussen den Anschein hat, brauchte man weder die langfristigen Verträge, noch die

strenge Kontrolle der Korrespondenz, wie solche fast durchwegs noch üblich ist. Die Tatsache, dass die Mehrzahl dieser Arbeiterinnenheime unter der Leitung katholischer Schwestern stehen, deutet darauf hin, dass die in Betracht kommenden Arbeiterinnen nicht nur materiell, sondern auch geistig in ihrer Freiheit beschränkt werden.

Ueber das Abhängigkeitsverhältnis der Arbeiterinnen bezüglich der Lohnzahlung berichtet Dr. Wegmann unter anderm folgendes:

« In allen Fabriken bezahlt man die Heimbewohner nach den gleichen Lohnsätzen wie die übrigen Arbeiter. In den vier Erziehungsanstalten herrscht ein besonderes Regime, über das die Statuten Auskunft geben. Sehr ungleich wird es mit der Auszahlung des Lohnes gehalten. In 16 Fällen bekommen die Mädchen gar kein Geld in die Hand, sondern ihr Guthaben wird der Leiterin des Heims bezahlt; in 18 Fällen haben die Mädchen Zahltag in der Fabrik mit den übrigen Arbeitern. Auch sie bringen den Lohn der Leiterin des Heims. Wir finden jenes erstere System unbillig und unrationell zugleich. Es muss ja einen deprimierenden Eindruck auf die jungen Arbeiterinnen machen, wenn sie gar nie als Entgelt für ihre Leistung einen Rappen Geld auf die Hand bekommen. Wir meinen, die Arbeitgeber müssten selbst mit diesem Verfahren brechen, und den Lohn denen geben, die ihn verdient haben, ihre Arbeitsfreudigkeit müsste dadurch gehoben werden », usf.

Bezüglich der Abrechnungen wird weiter gesagt, dass sie in guter Ordnung geführt seien; ob aber die Arbeiterinnen überall deren Richtigkeit zu prüfen imstande sind, möchten wir bezweifeln.

Interessant sind ferner folgende Ausführungen, die Fabrikinspektor Rauschenbach bezüglich der Arbeiterinnenheime macht:

« Der Zweck der Gründung aller dieser Anstalten ist wohl der, dem damit verbundenen Fabrikbetrieb eine Anzahl ständiger junger Arbeiterinnen zu sichern; billiger als andere dürften diese Arbeitskräfte wohl kaum zu stehen kommen. Der erzieherische Zweck, der in einzelnen der Prospekte in den Vordergrund gestellt wird, ist und bleibt nach unserer Ueberzeugung Nebensache.

Uns will verschiedenes an diesen Instituten, die wir nicht als Wohlfahrtseinrichtungen im vollen Sinn des Worts betrachten können, nicht gefallen, obschon ja das eine oder andere recht gutes wirken mag. Allein es ist der Zwang, den wir verpönen, und zwar auch dann, wenn er ein wohlgemeinter ist, und dann die in einigen Heimen geübte Zensur der Korrespondenzen. Jedenfalls ist ein Aufsehen von seiten der Behörden gegenüber diesen Heimen nach wie vor angezeigt und es darf nicht nachlassen, nament-

lich denjenigen gegenüber nicht, die sich den Charakter von Besserungsanstalten beimessen, denn nicht jeder Fabrikhaber ist ohne weiteres pädagogisch zur Leitung einer Besserungsanstalt befähigt; trotz Hausmutter, Lehrschwestern usw. hat eben doch der Fabrikhaber die oberste Leitung des seiner Fabrik angegliederten Heims in seinen Händen. »

Das alles sind eigentlich nicht viel mehr als blosse Andeutungen dessen, was in den Arbeiterinnenheimen vorgekommen ist; wollte man die schlimmsten Vorkommnisse im einzelnen schildern oder gar alles in Erwägung ziehen, was durch diese Institutionen zum Schaden der Arbeiterinnen geschehen kann, müsste gleich ein grosses Buch geschrieben werden.

Um aber wenigstens zu zeigen, dass auch dieses Gebiet die vollste Aufmerksamkeit aller derer verdient, die sich um Wohl und Wehe der Fabrikarbeiterschaft kümmern, sei hier folgende Tabelle aus dem Bericht der Fabrikinspektoren pro 1910/11 reproduziert, die uns Aufschluss gibt über die gegenwärtige Verbreitung dieser Art Wohlfahrtseinrichtungen in der Schweiz.

Arbeiterheime 1911.

Industriegruppen	Zahl der Anstalten	Zahl der Bewohner				
		männl.	weiblich	Total	Schweizer	Ausländer
Baumwollindustrie	23	—	1269	1269	320	949
Seidenindustrie . . .	13	—	776	776	320	456
Wollindustrie . . .	2	—	23	23	17	6
Stickerei	10	—	968	968	257	711
Bekleidung u. Ausrüstung	4	46	151	197	188	9
Nahrungs- und Genussmittel	2	—	150	150	140	10
Graph. Gewerbe . . .	3	—	119	119	78	41
Total in allen drei Kreisen	57	46	3456	3502	1320	2182

Seit dem Zeitpunkt, wo die Fabrikinspektoren ihre Erhebungen durchführten, sind neue Arbeiterheime entstanden, andere vergrössert worden, so dass die Zahl der in solchen Homes untergebrachten Personen heute zirka 4000 beträgt.

Aber selbst wenn es viel weniger wären, betrachten wir es als elementarste Pflicht eines zivilisierten Volkes, diese förmlich wehrlosen Geschöpfe vor allzu krasser Uebervorteilung und Unterdrückung zu schützen.

Das ist es und nicht mehr und nicht weniger, was Art. 65 des Revisionsentwurfes will.

Die organisierte Arbeiterschaft kann sich freilich mit der blossen Einschränkung dieser raffinierten Art der Lohnsklaverei nicht begnügen. Sie hat ein grosses materielles Interesse, aber gleichzeitig auch fühlt sie sich moralisch verpflichtet,

für die Beseitigung dieser, mittelalterlichen Charakter tragenden, Institute zu wirken. Jedenfalls dürfen solche Anstalten unserer Ueberzeugung nach nie im Abhängigkeitsverhältnis zum Fabrikunternehmen oder zur katholischen Kirche stehen, wenn sie wirklich in erster Linie dem Wohl der Arbeiter dienen wollen. Es müssen freie Arbeitergenossenschaften sein, denen Gemeinden und grössere Arbeiterorganisationen hilfreich zur Seite stehen, bis sie so weit gediehen sind, um aus eigener Kraft bestehen zu können. Wollen die Unternehmer der Arbeiterschaft in dieser Hinsicht behilflich sein, dann ist das recht lobenswert, wenn sie es in einer Weise tun, die das Abhängigkeitsverhältnis der Arbeiter nicht noch vergrössert. Ausser der Form von Schenkungen an Terrain, Lokalen, Material oder Geldmitteln gibt es eine sehr einfache Form, den Arbeitern zu Hilfe zu kommen, nämlich die, ihnen bessere Löhne zu zahlen.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Abschluss eines neuen Kollektivarbeitsvertrages im schweiz. Buchdruckergewerbe.

Bekanntlich gehört der Schweizerische Typographenbund zu den Arbeiterorganisationen, die am frühesten aufstanden, um durch Kollektivverträge das Arbeitsverhältnis gleichmässig und unter möglichst weitgehender Wahrung der Interessen der Berufskollegen zu regeln. Indem anderseits die Berufsverhältnisse im allgemeinen solchen Bestrebungen nicht ungünstig waren und endlich wenigstens die Grosszahl der Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe sehr bald die hohe Bedeutung der Gewerkschaftsorganisation erfasste, gelang es den Buchdruckern schon nach wenigen Jahren, nationale und internationale Verbindungen zu schaffen, die den Unternehmern imponieren mussten.

Weiter bildete der Umstand, dass im Buchdruckergewerbe der Kleinbetrieb (bis zu 10 Arbeiter) oder wenigstens der kleine Mittelbetrieb (10 bis 25 Arbeiter) noch vorherrscht, für die kleinern Unternehmer einen triftigen Grund, mit den Gehilfen die Sache nicht zu verderben, um womöglich die Entwicklung des Grossbetriebs, das Vordringen der Maschinenteknik und die damit verbundene zügellose Konkurrenz möglichst zurückzuhalten.

Schliesslich ist die Natur der Arbeit im Buchdruckergewerbe derart, dass es sich — namentlich bei der Herstellung der Zeitungen und Druckschriften für Momentbedarf — oft schlecht lohnt, diese anderswo als am Gebrauchsort herstellen

zu lassen. Dieser Umstand erhält dem Gewerbe ein gutes Stück seines lokalen Charakters, schützt es zum Teil wenigstens vor der internationalen Konkurrenz.

Das Zusammentreffen dieser Umstände erleichtert wesentlich die Organisation und die gewerkschaftliche Aktion im Buchdruckergewerbe, d. h. es ist dem gewerkschaftlichen Zusammenschluss der Gehilfen und der Verständigung zwischen Gehilfen und Unternehmern förderlich. Ausserdem kämen noch andere Momente hier in Betracht, die den Buchdruckern im Vergleich zu der übrigen Arbeiterschaft eine günstigere Stellung sichern. Wir können jetzt nicht näher darauf eintreten. Es wäre jedoch falsch zu glauben, dass die bezeichneten Umstände etwa für alle Zeiten so günstig weiterwirken, und noch mehr wäre es falsch anzunehmen, dass nun die Typographen ruhig die Hände in den Schoss legen dürfen und nur den Mund aufzumachen brauchen, um die Früchte aufzufangen, die ihnen eine ausserordentlich günstige Situation reifen lässt. Gerade der Umstand, dass die Buchdrucker verhältnismässig am vollkommensten organisiert sind (99 %), die grossen Opfer, die der einzelne an seine Gewerkschaft bringt (bis zu 2 Fr. Wochenbeitrag) und die gewaltigen Unterstützungssummen, die der Typographenbund seinen hilfsbedürftigen Mitgliedern zuwendet, sind Beweise dafür, dass man sich unter der Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe sehr wohl der Wahrheit bewusst ist, dass das Schicksal des Menschen, die soziale Lage oder das Wohl und Wehe einer Gesellschaftsschicht in erster Linie von der Macht, vom Einfluss abhängt, den der einzelne oder die Gesellschaftsgruppe, der er angehört, auf die übrige Gesellschaft auszuüben vermag. Eine Wahrheit, die in der geschlossenen Organisation und in der hohen Beitragsleistung zum Ausdruck kommt für alle, die sie erkannt haben. Es muss den Typographen die Anerkennung eingeräumt werden, in dieser Richtung bahnbrechend vorgegangen zu sein, genau so wie sie bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit und der kollektivvertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen, im Ausbau des Unterstützungswesens usw. bahnbrechend vorgingen. Ferner muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass günstige Bedingungen, sich für seine Existenz zu wehren, es den Typographen keineswegs ersparen, die schädlichen Wirkungen der kapitalistischen Gesellschaft zu spüren.

Abgesehen davon, dass günstige Arbeitsbedingungen, namentlich hohe Löhne, stets einen starken Anreiz bilden für den Unternehmer, auf jede mögliche Art menschliche Arbeitskraft zu sparen, suchen anderseits die Klienten oder Konsumenten ihren Bedarf an teuren Produkten so